

BGer 8C 456/2020 vom 26. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_456_2020

FR: TF 8C 456/2020 du 26 août 2020

IT: TF 8C 456/2020 del 26 agosto 2020

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
26.08.2020 8C 456/2020 (8C_456/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 26.08.2020 8C 456/2020 (8C_456/2020) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 26.08.2020 8C 456/2020 (8C_456/2020)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_456/2020 Urteil vom 26. August 2020 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20. Juni 2020 (200 20 153 UV). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 14. Juli 2020 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20. Juni 2020, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 15. Juni 2020 an A. _____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin von A. _____ am 10. August 2020 eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass das kantonale Gericht in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der Akten zur Überzeugung gelangte, die Suva habe ihre Leistungen per 7. Oktober 2019 einstellen dürfen, dass es dabei insbesondere ausführte, angesichts fehlenden Nachweises einer strukturellen Verletzung im Bereich der beim Unfall vom 14. Dezember 2018 in Mitleidenschaft gezogenen rechten Schulter sei von einer Ausheilung der unfallbedingten Beschwerden innerhalb von drei Monaten auszugehen, dass der Beschwerdeführer dies zwar kritisiert, ohne indessen konkret aufzuzeigen, inwiefern die von der Vorinstanz dabei getroffenen Sachverhaltsfeststellungen unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen; lediglich die aktuelle Gesundheitssituation zu schildern und eine unfallbedingte strukturelle Verletzung unter Verweis auf einen Arzt zu

behaupten, dessen Berichte von der Vorinstanz in der Beweiswürdigung berücksichtigt wurden, reicht nicht aus, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 26. August 2020 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.